

NETZANSCHLUSSVERTRAG

- gültig ab: 01.01.2007 -

zwischen

Stadtwerke Lichtenfels

Jahnstraße 16
96215 Lichtenfels

- nachfolgend „**Netzbetreiber**“ genannt -

und

Name (Vorname, Familienname) / Firma (zusätzlich Name des gesetzlichen Vertreters)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Geburtsdatum

Kundennummer (falls vorhanden)

Handelsregisternummer

Registergericht

USt-ID

Branche

E-Mail

Telefonnummer

(nachstehend „**Anschlussnehmer**“ genannt)

über den **Anschluss an das Niederdrucknetz**

der Liegenschaft / des Gebäudes

Bezeichnung der Liegenschaft/ des Gebäudes

Zählpunktbezeichnung (falls bekannt)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Gemarkung

Fl.

Flst.

Die am Ende des Netzanschlusses vorzuhaltende Leistung beträgt kW.

Druckebene: ND MD-Anschluss, aber Versorgung in ND durch Hausdruckregelgerät

Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer: identisch nicht identisch

(nachstehende Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers erforderlich!)

.....

Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers / Erbbauberechtigten

Der Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigter (Zutreffendes unterstreichen) stimmt dem Abschluss dieses Vertrages zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer zu.

Name (Vorname, Familienname) / Firma

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Unterschrift des Grundstückseigentümers / Erbbauberechtigten

.....

Der voraussichtliche Zeitbedarf für die Herstellung des Anschlusses beträgt **maximal 7 Werktage**, sofern Anschlussnehmer die baulichen Voraussetzungen für die Errichtung des Anschlusses geschaffen hat. Ist dies nicht der Fall, kann sich der angegebene Zeitbedarf entsprechend erhöhen.

.....

Ort, Datum

Unterschrift des Netzbetreibers

Ort, Datum

Unterschrift des Anschlussnehmers

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages sind die Herstellung und Bereithaltung des Netzanschlusses und die hiermit zusammenhängenden Kostenregelungen für die vorgenannte bezeichnete Liegenschaft/Gebäude an das Niederdrucknetz des Netzbetreibers als technische Voraussetzung zum Bezug von Gas durch eine oder mehrere Gasanlagen des Anschlussnehmers nach Maßgabe der Niederdruckanschlussverordnung vom 01.11.2006 (BGBl. I, S. 2477) und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers.
2. Werden von diesem Vertrag mehrere Entnahmestellen erfasst, ist die Anschlusssituation dieser Entnahmestellen in einer gesonderten Anlage beschrieben; diese Anlage wird Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2

Auftrag für die Ausführung des Netzanschlusses

Der Eingang dieses vom Anschlussnehmer unterzeichneten Vertrages gilt gleichzeitig als Auftragserteilung für die Ausführung des Netzanschlusses.

§ 3

Unterbrechung des Netzanschlusses

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss zu unterbrechen und die damit verbundenen Dienstleistungen fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen zuwiderhandelt und die Einstellung des Netzanschlusses erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - b) den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung von Zahlungspflichten trotz Mahnung, kann der Netzbetreiber die Netzanschluss vier Wochen nach Ankündigung einstellen. Der Beginn der Unterbrechung ist dem Anschlussnehmer drei Werktage im Voraus anzukündigen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Netzbetreiber kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Netzanschluss ankündigen.

§ 4

Laufzeit und Kündigung

1. Der Netzanschlussvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2. Die Vertragsparteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, wenn eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 S. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970) nicht besteht.
3. Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung nach § 27 NDAV bleibt unberührt. Mit Wirksamwerden der Kündigung ist der Netzbetreiber berechtigt, das Anschlussobjekt vom Netz zu trennen.
4. Tritt an Stelle des Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel des Netzbetreibers wird öffentlich bekannt gemacht.
7. Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 5

Datenweitergabe

1. Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen und zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung und -weitergabe unter Beachtung des § 9 EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen.
2. Die Vertragspartner werden die Daten auch nach Vertragsende vertraulich behandeln und sie Dritten nicht zugänglich machen.
3. Der Netzbetreiber ist im Übrigen zur Datenweitergabe berechtigt, soweit dies zur Abwicklung dieses Vertrages erforderlich ist.

§ 6

Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Netzanschlussvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende, zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Auslegung des Vertrages sind technische Regelwerke heranzuziehen.
2. Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
3. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.
4. Gerichtsstand ist Lichtenfels.
5. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Anlagen:

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I, 2477)
- Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers
- Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen

